

Auf ein Wort

Die „Sommerausgabe“ von inside legal gewährt Ihnen einen Überblick über interessante juristische Themen und Entscheidungen. Eine schon länger erwartete Entscheidung des HG Wien zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters wird im Leitartikel abgebildet und hat große praktische Relevanz. Wir wünschen Ihnen einen schönen und erfolgreichen Sommer und viel Lesevergnügen mit der neuen Ausgabe von inside legal.

Mit den besten Grüßen

Joachim Bucher



Inhalt dieser Ausgabe

Neuigkeiten zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters	2
Die neue Flexible Kapitalgesellschaft	4
Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt	6
Ausbildungskostenrückerstattung	7
News aus Europa	8
• Widerrufsrecht des Verbrauchers bei automatischer Vertragsverlängerung	
• Ausgleichsanspruch – FluggastrechteVO	
• SCHUFA Urteil – DSGVO	
• Unentgeltliche erste Kopie – DSGVO	
Entscheidungen des OGH	9
• Ersitzung bei fehlerhaftem Grundbuchstand	
• Erhaltungspflicht des Vermieters	
• Anspruch auf Aktenkopie	
• Verbreiterte Entscheidungsgrundlage im Widerspruchsverfahren	
Was sich noch ereignet hat ...	10
Newsticker	10

Neuigkeiten zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Das HG Wien hat eine richtungsweisende Entscheidung zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters gemäß § 24 HVertrG gefällt. In zwei Punkten ist diese Entscheidung bemerkenswert.

Ausgleichsanspruch

Gemäß § 24 Handelsvertretergesetz (HVertrG) hat der Handelsvertreter (auch der unselbständige in analoger Anwendung) bei Vorliegen der Voraussetzungen einen sogenannten „Ausgleichsanspruch“. Voraussetzung dafür ist eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen, die nicht in der Sphäre des Handelsvertreters gelegen ist, und die Zuführung von neuen Kunden und Geschäftsverbindungen und die Erwartung, dass der Unternehmer aus diesen Geschäftsverbindungen auch nach der Beendigung mit dem Handelsvertreter wesentliche Vorteile ziehen kann und, dass letztlich unter Berücksichtigung aller Umstände die Zahlung des Ausgleichs der Billigkeit entspricht. Zur Höhe des Ausgleichsanspruches normiert das Gesetz maximal eine Jahresvergütung, die sich aus dem Durchschnitt der Provisionsansprüche (Handelsspanne) der letzten fünf Jahre errechnet.

Zur Entscheidung des HG Wien

In gegenständlichem Fall ist die Klägerin eine GmbH, die mit einer Mineralölgesellschaft einen Tankstellenpachtvertrag abgeschlossen hat. Im Bereich des Treibstoffvertriebes war sie direkt als Handelsvertreterin verkaufstätig und im Bereich des Folgemarktes (Shop etc.) war sie selbständige Eigenhändlerin. Das HG Wien hatte sich vorab mit der Frage zu beschäftigen, ob die Grundvoraussetzungen vorliegen. Die Klägerin führt in der Klage aus, dass sie die Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grunde erklärte, weil der Geschäftsführer und Alleingesellschafter aufgrund eines massiven Krankheitsbildes nicht mehr in der Lage war den Vertrag zu erfüllen. (Anmerkung: Die Selbstkündigung ist im Regelfall ein Ausschlussgrund für die Erstattung eines Ausgleichsanspruches.)

Wie zu erwarten, hat die beklagte Partei eingewendet, dass eine Kapitalgesellschaft sich nicht auf den Kündigungsgrund der Krankheit stützen könne.

Im zweiten relevanten Thema wurden die potenziellen Unternehmervorteile, die durch die bisherigen Leistungen der Handelsvertreterin vorliegen müssten, untersucht. Die Berechnung derartiger Vorteile wird in der Regel über Sachverständigengutachten gelöst. Es geht darum festzustellen, wie viele von den Kunden, die die Handelsvertreterin dem Unternehmen zugeführt hat, bleiben oder abwandern.

Das HG Wien hat zum Kündigungsgrund, soweit ersichtlich, erstmalig judiziert, dass dann, wenn eine sogenannte „Einmann-GmbH“ vorliegt, nämlich die Identität des Alleingesellschafters mit dem Geschäftsführer, durchaus die Meinung vertreten werden kann, dass der Ausgleichsanspruch auch bei einer Eigenkündigung nicht verloren geht, die Erfüllung des Vertrages durch die Krankheit nicht möglich und aufgrund der Personenidentität des Gesellschafters mit dem Geschäftsführer eine analoge Anwendung einer berechtigten Kündigung möglich ist. Das HG Wien hat dem zufolge eine berechtigte Kündigung durch die Kapitalgesellschaft angenommen.

Bei der Abwanderungsquote der Stammkunden zur Berechnung des Ausgleichsanspruches selbst hat das Gutachten interessante Schlüsse zum Stammkundenverhalten an Tankstellen offengelegt. In gegenständlichem Fall waren rund 73 % der vorhandenen Stammkunden seit Vertragsbeginn durchgehend Stammkunden. Eine konkrete Abwanderungsquote wurde berechnet und nicht – wie üblich – mit rund 20 % pro Jahr angenommen. In gegenständlichem Fall war die Abwanderungsquote nur mit 6,53 % gegeben.

Durch diese Abwanderungsquote würde sich ein Prognosezeitraum von 15 Jahren errechnen, in dem das Unternehmen rechnerisch von den neu geworbenen Stammkunden des Handelsvertreters nach wie vor profitiert. Der OGH hat bisher in seiner Rechtsprechung einen 4-Jahre-Prognosezeitraum und eine 20 %ige Abwanderungsquote bei Tankstellen angenommen.

Meinung:

In gegenständlichen Verfahren hat die beklagte Partei die Entscheidung unbekämpft gelassen. Eine höchstgerichtliche Bestätigung oder Ablehnung der Meinung des Erstgerichtes ist daher nicht erreichbar. Diese Entscheidung bietet jedoch erstmals ein Indiz, dass die Regelungen für den Ausgleichsanspruch handelsvertreterfreundlicher ausgelegt werden. Interessant ist der Ansatz, dass eine Kapitalgesellschaft bei „Krankheit“ eine berechtigte Kündigung vornehmen kann. | [Joachim Bucher](#)

Tipp: [bucher | partner RECHTSANWÄLTE](#) vertreten Unternehmen und Handelsvertreter zu diesen Rechtsfragen und stehen für Rückfragen und Beratungen gerne zur Verfügung.



Die neue Flexible Kapitalgesellschaft

Am 15.12.2023 wurde mit dem GesRÄG 2023 das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) beschlossen, das nun seit 01.01.2024 in Kraft ist und den rechtlichen Rahmen für die neue Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) bildet, aber auch Auswirkungen auf die GmbH hat.

Hintergrund des neuen Gesetzes war insbesondere der Gedanke innovativen Startups und Gründer/innen den Einstieg zu erleichtern und Mitarbeiter/innen einfacher am Unternehmen und somit am Unternehmenserfolg beteiligen zu können. Zu beachten ist aber, dass die neue Gesellschaftsform zwar vor allem die oben genannten Personengruppen fördern soll, sie aber natürlich jedem offensteht und auch die Umgründung einer GmbH oder AG in eine FlexKapG jederzeit möglich ist. Anzusiedeln ist die FlexKapG als eine Hybridform zwischen der GmbH und der AG, wobei sie sich inhaltlich am GmbHG orientiert, welches auch subsidiär zu den neuen Bestimmungen anzuwenden ist.



Eckpunkte

- Bei der FlexKapG handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die zu jedem gesetzlich erlaubten Zweck von einer oder mehreren Person gegründet werden kann und in ihrer Firma den Rechtsformzusatz Flexible Kapitalgesellschaft/FlexKapG oder Flexible Company/FlexCo enthalten muss.
- Das Mindeststammkapital bei der FlexKapG beträgt Euro 10.000,-, die Mindesteinlage bei Gründung Euro 5.000,- und die Mindeststammeinlage eines jeden Gesellschafters Euro 1,-. Die Möglichkeit der vereinfachten Gründung besteht auch bei der FlexKapG und richtet sich nach der Regelung des GmbHG. Die neue Gesellschaftsform ermöglicht auch die Schaffung von Stückanteilen und die Schaffung unterschiedlicher Anteilsgattungen von Geschäftsanteilen mit verschiedenen Rechten und Pflichten, wodurch sie, wie der Name schon verrät, wesentlich flexibler ist als die GmbH.
- Eine der großen Besonderheiten der FlexKapG stellen die Unternehmenswert-Anteile dar, die eine anteilmäßige Beteiligung am Bilanzgewinn und Liquidationserlös ermöglichen, wobei ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Stimmrecht zukommt, dadurch soll vor allem die Mitarbeiter/innenbeteiligung erleichtert werden. Es dürfen allerdings nur so viele dieser Anteile ausgegeben werden, dass 25% des Stammkapitals der Gesellschaft nicht erreicht werden. Für ihre Übertragung ist außerdem die einfache Schriftform ausreichend.
- Eine Neuerung bringt auch der Bereich der Umlaufbeschlüsse, hier kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass diese auch mit Teilnahme der einfachen Mehrheit der Gesellschafter/innen und in Textform getroffen werden können, was vor allem für Gesellschafter/innen aus dem Ausland eine Erleichterung bringt.
- Weiters hat der Gesetzgeber der FlexKapG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Erwerbs und der Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile eingeräumt und sich hierfür grob am AktG orientiert.
- Auch aus dem AG-Recht übernommen wurden die Instrumente der bedingten Kapitalerhöhung und des genehmigten Kapitals, wodurch die FlexKapG also auch im Bereich der Kapitalmaßnahmen und Finanzierungsinstrumente eine höhere Flexibilität als die GmbH aufweist.
- Anders als bei der GmbH braucht es bei der neuen FlexKapG keinen Notariatsakt bei Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen bei einer Kapitalerhöhung, es genügt die Errichtung einer Privaturkunde durch eine/n Notar/in oder Rechtsanwält/in. Ein Notariatsakt ist nur bei der Errichtung der Gesellschaft nötig.
- Vom GmbH-Recht abweichend ist auch die über jenes hinausgehende Aufsichtsratspflicht. Ein solcher ist nicht nur nach §29 GmbHG einzurichten, sondern auch wenn die FlexKapG die Kriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft nach dem UGB erfüllt.
- Mit dem GesRÄG 2023 kam es auch zu Änderungen bei der GmbH selbst und zwar wurde das Mindeststammkapital von Euro 35.000,- auf Euro 10.000,- und zugleich der mindestens einzuzahlende Betrag von Euro 17.500,- auf Euro 5.000,- herabgesetzt. Das bisher bestehende Rechtsinstitut der Gründungsprivilegierung (Herabsetzung des Stammkapitals auf Euro 10.000,- für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren) wurde mit der neuen Regelung aufgehoben.

Fazit

Mit dem neu beschlossenen FlexKapGG erreicht der Gesetzgeber sein Ziel nach mehr Flexibilität, das vor allem Jungunternehmer/innen und Startups ansprechen und Österreich für sie zu einem attraktiveren Standort machen soll. Das wird vor allem erreicht durch die Schaffung einer neuen Anteilsklasse, die Möglichkeit zur Beschlussfassung in Textform und die abgeschwächten Formerfordernisse. Letztlich bleibt aber abzuwarten, inwiefern die neue Gesellschaftsform in der Praxis angenommen werden wird und Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen notwendig sind. | [Sandra Lenzhofer](#)

Tipp: [bucher](#) | **partner RECHTSANWÄLTE** sind im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts spezialisiert und beraten Sie gerne bei der (Um-)Gründung Ihrer FlexKapG.

Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt

§ 2 Abs 1 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) normiert, dass Wohnungseigentum das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte dingliche Recht ist, ein Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen.

Die Grenze dieses ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrechtes des Wohnungseigentümers ist dort zu ziehen, wo im Rahmen der Rechtsausübung des einen Wohnungseigentümers in die Rechte anderer Wohnungseigentümer an ihren Wohnungseigentumsobjekten eingegriffen wird.

Die Vornahme von Änderungen eines Wohnungseigentümers an seinem Wohnungseigentumsobjekt stellt u. U. einen derartigen Eingriff dar und bedarf daher einer genaueren Beleuchtung.

Die einschlägige Norm betreffend Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt ist § 16 WEG. § 16 Abs 2 WEG zufolge sind Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt grundsätzlich zustimmungsbedürftig, sofern die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer möglich ist.

Der Umfang des Änderungsrechtes im Sinne des § 16 Abs 2 WEG richtet sich danach, ob die beabsichtigte Änderung nur das Wohnungseigentumsobjekt bzw. Zubehör des änderungswilligen Wohnungseigentümers selbst, oder auch allgemeine Teile der Liegenschaft oder Objekte anderer Wohnungseigentümer betrifft.

1. Änderungen ausschließlich am eigenen Wohnungseigentumsobjekt bzw. Zubehör:

§ 16 Abs 2 Z 1 normiert, dass die Zustimmung dann nicht verweigert werden darf, wenn die Änderung weder eine Schädigung des Hauses noch eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Wohnungseigentümer, besonders auch keine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses, noch eine Gefahr für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder von anderen Sachen zur Folge hat.

Zu den geschützten Interessen der anderen Wohnungseigentümer zählen nur solche, die explizit mit deren Stellung als Wohnungseigentümer zusammenhängen. Weiters ist die Erreichung einer gewissen Erheblichkeitsschwelle erforderlich und sind die künftig typischerweise zu erwartenden Entwicklungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen hierfür maßgeblich. Zudem kommt es nicht nur auf die Interessen einzelner Wohnungseigentümer, sondern auf die Benützungssituation der Gesamtliegenschaft an.

Von der Rechtsprechung wurden Fallgruppen entwickelt, wonach eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der übrigen Wohnungseigentümer gegeben ist, wenn die beabsichtigte Änderung zu einer Änderung im Verkehrs- oder Nutzwert führt, es zu einer Beeinträchtigung der künftigen Nutzung der anderen Wohnungseigentumsobjekte kommt bzw. durch die Änderung ein rechtswidriger Zustand herbeigeführt wird.

2. Änderung unter Inanspruchnahme allgemeiner Teile

Werden durch die beabsichtigte Änderung auch allgemeine Teile der Liegenschaft verwendet, ist gemäß § 16 Abs 2 Z 2 WEG weiters Voraussetzung, dass die Änderung der Übung des redlichen Verkehrs entspricht oder einem wichtigen Interesse des Wohnungseigentümers dient.

Das Vorliegen von Verkehrsüblichkeit bzw. eines wichtigen Interesses des Wohnungseigentümers wird insbesondere bei der Errichtung von Strom-, Gas-, Wasser- und Fernsprechleitungen, Beheizungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen vermutet.

3. Änderungen unter Inanspruchnahme anderer Wohnungseigentumsobjekte

Sofern für die beabsichtigte Änderung auch andere Wohnungseigentumsobjekte anderer Wohnungseigentümer in Anspruch genommen werden sollen, müssen die betroffenen Wohnungseigentümer der Änderung nur zustimmen, wenn die Änderung keine wesentliche und dauernde Beeinträchtigung ihres Wohnungseigentums zur Folge hat und sie ihnen bei billiger Abwägung aller Interessen zumutbar ist.

Rechtsdurchsetzung

Wenn durch die beabsichtigte Änderung des Wohnungseigentümers eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der übrigen Wohnungseigentümer nicht völlig ausgeschlossen ist, bedarf die Änderung der Zustimmung aller Wohnungseigentümer.

Holt der änderungswillige Wohnungseigentümer keine Zustimmung aller weiteren Wohnungseigentümer ein, steht jedem übrigen Wohnungseigentümer ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zu. | [Sandra Lenzhofer](#)

Tipp: [bucher | partner RECHTSANWÄLTE](#) sind im Wohnungseigentumsrecht spezialisiert und beraten Sie gerne zu allen Themen des Immobilienrechts.

Ausbildungskostenrückerersatz

Im sogenannten Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG) wird in § 2d der Ausbildungskostenrückerersatz geregelt.

Unter Ausbildungskosten versteht man die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann. Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten. Die Rückerstattung ist nur dann möglich, wenn es eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gibt. Eine Rückerstattung dieser Ausbildungskosten besteht jedenfalls dann nicht, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung minderjährig ist und die gesetzlichen Zustimmungen nicht vorliegen, das Arbeitsverhältnis nach mehr als vier Jahren nach dem Ende der Ausbildung oder vorher durch Fristablauf geendet hat, die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht aliquot berechnet für jedes zurückgelegte Monat vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer vereinbart wird. Der Anspruch auf Ausbildungskostenrückerersatz besteht auch dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet wurde durch unbegründete Entlassung, durch begründeten vorzeitigen Austritt, wegen Arbeitsunfähigkeit oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, sofern der Arbeitnehmer kein schuldhaftes Verhalten gesetzt hat.

In einer jüngsten Entscheidung des OGH ging es darum, zu prüfen, ob ein Arbeitnehmer, der seine Ausbildung nicht vorzeitig abgebrochen hat, sondern die gesamte Ausbildung durchlaufen hat, aber die abschließende Prüfung nicht bestanden hat, ein Ausbildungskostenersatz besteht. Der OGH hat dazu judiziert, dass entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer durch die vermittelten Kenntnisse einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, die er auch bei einem anderen Arbeitgeber einsetzen kann. Dies setzt nicht unbedingt voraus, dass eine Prüfung absolviert wird oder ein Zeugnis ausgestellt wird. Im gegenständlichen Fall hat der Arbeitnehmer eine modulare Ausbildung durchgemacht, wobei einzelne Teilprüfungen dieser modularen Ausbildungen erfolgreich absolviert wurden, einzelne nicht. Diese teilweise erfolgreichen Ausbildungen haben jedoch auch eine verwertbare Befähigung begründet, die der Arbeitnehmer bei anderen Arbeitgebern durchaus verwenden kann. Die Vereinbarung, die bestanden hat, dass der Arbeitnehmer die Ausbildungskosten ersetzen muss, wenn er die Ausbildung „vorzeitig abbricht“, ist nach der Entscheidung des OGH nicht gleichzusetzen mit der nicht positiven Absolvierung der Ausbildung. Da der Arbeitgeber sich als Kläger genau auf diese Bestimmung „vorzeitiger Abbruch“ bezogen hat, war die Klage abzuweisen. | [Joachim Bucher](#)

News aus Europa

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei automatischer Vertragsverlängerung

Aufgrund eines Rechtsstreites in dem der VKI geklagt hat, hat der EuGH nun judiziert, dass bei Abschließen eines Fernabsatzvertrages über die Erbringung einer Dienstleistung, die anfänglich einen kostenlosen (Probe-) Zeitraum vorsieht und an dem sich automatisch ein zahlungspflichtiger Zeitraum anhängt, wenn der Vertrag nicht vorher durch den Verbraucher gekündigt wird, eben jenem Verbraucher kein neuerliches Widerrufsrecht zukommt. Das trifft allerdings nur zu, wenn der Verbraucher zuvor verständlich und ausdrücklich über die automatische Vertragsfortsetzung und seine damit einhergehende Zahlungspflicht informiert wurde ([EuGH 05.10.2023, C-565/22](#)).

Ausgleichsanspruch – FluggastrechteVO

Der EuGH hat entschieden, dass einem Fluggast bei eigenständiger Buchung eines Ersatzfluges, weil von einer Verspätung über drei Stunden ausgegangen werden kann, kein Ausgleichsanspruch zusteht, wenn das Endziel durch den Ersatzflug mit einer geringeren Verspätung erreicht wird ([EuGH 25.01.2024, C-54/23](#)).

SCHUFA Urteil – DSGVO

Der EuGH hat in Bezug auf die deutsche Wirtschaftsauskunftei SCHUFA geurteilt, dass es sich beim sogenannten SCHUFA-Score um eine automatisierte Verarbeitung iSd Art. 22 DSGVO handelt und dieser somit nicht mehr als ausschließliche Grundlage für die Bonitätsbewertung einer Person herangezogen werden darf, wenn davon das Bestehen oder die Art eines Vertragsverhältnisses, meistens Kreditverträgen, abhängt ([EuGH 07.12.2023, C-634/21](#)).

Unentgeltliche erste Kopie – DSGVO

Der EuGH hat in einem weiteren Urteil zur DSGVO geurteilt, dass einem Patienten eine erste Kopie seiner personenbezogenen Daten nach Art. 12 Abs 5 und Art. 15 Abs 1 und 3 DSGVO auch dann unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist, wenn sich der Antrag des Patienten nicht auf den in den Erwägungsgründen genannten Zweck der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Daten stützt ([EuGH 26.10.2023, C-307/22](#)). | [Anna Bieche](#)

Entscheidungen des OGH

Ersitzung bei fehlerhaftem Grundbuchstand

In der Entscheidung [10 Ob 20/23y](#) vom 13.02.2024 hat der OGH entschieden, dass auch der Ersitzungswerber eines Wohnungseigentumsobjekts nur Einsicht in das Grundbuch nehmen muss, wenn es einen Verdacht auf eine Abweichung der tatsächlichen Besitzverhältnisse vom Grundbuchstand gibt.

Erhaltungspflicht des Vermieters

In der Entscheidung [5 Ob 51/23w](#) vom 11.01.2024 hat der OGH entschieden, dass die Erhaltungspflicht des Vermieters auch alle Teile sämtlicher mitvermieteter Wärmebereitungsgeräte erfasst, damit der Mieter sie bestimmungsgemäß gebrauchen kann ohne zusätzliche Kosten aufwenden zu müssen.

Anspruch auf Aktenkopie

In der Entscheidung [3 Ob 221/23f](#) vom 31.01.2024 beschäftigte sich der OGH mit dem Problem mangelnden Personals an den österreichischen Gerichten und kam zu dem Schluss, dass dieses alleine keinen ausreichenden Grund darstelle um einer Verfahrenspartei ihren Anspruch auf eine Aktienkopie zu verweigern, der ihr nach §89i Abs 1 GOG zukommt.

Verbreiterte Entscheidungsgrundlage im Widerspruchsverfahren

In der Entscheidung [4 Ob 159/23w](#) vom 21.11.2023 hat der OGH festgehalten, dass es zum einen in einem Widerspruchsverfahren beiden Parteien freisteht Tatsachen, die bei der Erlassung der einstweiligen Verfügung bereits entstanden waren, vorzubringen, zum anderen ist die genannte einstweilige Verfügung nach bestätigender Widerspruchsentscheidung auf die durch das Vorbringen beider Parteien verbreiterte Entscheidungsgrundlage zu stützen, wenn ein Antragsgegner eine vorrangige Behandlung seines Widerspruch beantragt hat. | [Anna Bieche](#)

Was sich noch ereignet hat ...

Unser langjähriger Kanzleipartner **Mag. Martin Schiestl** hat sich entschieden, sich neu zu orientieren und ist nunmehr Kanzleipartner in einer Rechtsanwaltskanzlei in Völkermarkt.

Wir bedanken uns bei Martin Schiestl herzlichst, für die langjährige, angenehme, freundschaftliche und erfolgreiche Partnerschaft und wünschen ihm auf diesem Wege alles Gute.



Joachim Bucher hat das alljährliche Insolvenzseminar in Grado besucht. Beim Austausch mit Kollegen/innen und den Richter:innen des Insolvenzgerichtes und den Vortragenden konnten wichtige Erfahrungen und Neuigkeiten im Insolvenzrecht ausgetauscht werden.

Sandra Lenzhofer hat jüngst im Rahmen ihrer ständigen Fortbildung ein Seminar zum Thema „die flexible Kapitalgesellschaft“ absolviert.

Wir freuen uns, dass unsere Kanzlei diesen Sommer auch von **Anna Bieche** und **Sophia Möblacher** als Ferialpraktikantinnen tatkräftig unterstützt wird. Abgesehen von der Praxis im Sommer ist Anna Bieche als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kanzlei **bucher | partner RECHTSANWÄLTE** beschäftigt.



bucher | partner RECHTSANWÄLTE sind Sponsor des jährlichen **Wörther See classics festivals**. Am 06.06.2024 fand das Eröffnungskonzert statt, an dem auch ein Teil unseres Teams teilgenommen hat. Wir gratulieren Elena Denisova und Alexei Kornienko zu einem gelungenen Festival.

Newsticker

Joachim Bucher wurde zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co KG bestellt (LG Klagenfurt, GZ 41 S 25/24 k). | **bucher | partner RECHTSANWÄLTE** betreuen den internationalen Unternehmensverkauf eines Kärntner High-Tech-Unternehmens und den Erwerb eines Unternehmens im Gesundheitsbereich. | **Sandra Lenzhofer** hat erfolgreich einen internationalen Aktienkauf mit einem asiatischen Unternehmen rechtlich begleitet.

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Bucher & Partner GmbH, Italiener Straße 13, 9500 Villach, Telefon +43 4242 29992, www.bucher-partner.com, E-Mail office@bucher-partner.com • Für den Inhalt verantwortlich: Bucher & Partner GmbH • Fotos: Simone Attisani (1), depositphotos (2), KK (3) • Konzept und Gestaltung: designation – Strategie | Kommunikation | Design, www.designation.at • Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personen nicht durchgängig die männliche und die weibliche Form angeführt. Gemeint sind selbstverständlich stets beide Geschlechter. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder. „inside legal“ wurde mit der gebotenen Sorgfalt gestaltet. Trotzdem können Satz- und Druckfehler bzw. Änderungen nicht ausgeschlossen werden. Der Herausgeber kann für allfällige Fehler keine Haftung übernehmen. Sämtliche Rechte vorbehalten. Alle Angaben Stand Juni 2024.